

Fachbereich	<b>Stadt Bad Wünnenberg</b> Der Bürgermeister		
Finanzabteilung	Vorlagen–Nr.: BVA / 26 / 2023 Vorlage vom: 21.08.2023		
Az.:		beschlossen am:	
Beteiligte Gremien:	Haupt- und Finanzausschuss		TOP Nr. 5
Sichtvermerke			öffentlich: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bürgermeister gez. Carl	allg. Vertreter. gez. Wittler	Abteilungsleiter	Sachbearbeiter Herr Wächter

Mitw. Ämter

**Betr.: Antrag Bündnis 90/Die Grünen  
Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus Tierheimen oder  
von als gemeinnützig anerkannten gleichwertigen Tierschutzorganisationen**

**Sachtext:**

Mit Ihrem Schreiben vom 03.03.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bad Wünnenberg die Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus Tierheimen oder von als gemeinnützig anerkannten gleichwertigen Tierschutzorganisationen die ab dem 01.04.2023 angeschafft wurden.

Begründet wird der Antrag mit den gestiegenen Tierabgabebezahlen aufgrund der Corona Pandemie oder auch der von Flüchtlingen aus der Ukraine mitgebrachten Hunde. Als einen weiteren Grund nennen sie die gestiegenen Energie-, Personal-, und Versorgungskosten. Ebenfalls sei die Spendenbereitschaft aufgrund der Preissteigerungen gesunken.

Aktuell gewährt die Stadt Bad Wünnenberg gemäß § 3 Abs. 4 ihrer Hundesteuersatzung eine Steuerbefreiung auf Antrag für Halter, welche einen Hund aus einer Einrichtung übernehmen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung ist befristet für ein Jahr und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aus einer derartigen Einrichtung übernommen worden ist.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG sollen Halter mit Hunden aus Tierheimen oder einer gleichwertigen Tierschutzorganisation anderen Hundehaltern nicht maßgeblich bevorzugt werden, so auch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Zusätzlich hat die Stadt Bad Wünnenberg mit dem Tierschutzverein „Tiere in Not e.V. Paderborn“ eine Vereinbarung im Umgang mit Fundtieren getroffen. Sie verpflichtet sich gemäß § 4 des Vertrages vom 30.05.1995 mit Zusatz vom 15.08.2022 dazu, den Tierschutzverein für Fundtiere bis zur Weitervermittlung, längstens jedoch für 28 Tage, je nach Tierart mit einem Tagessatz und einmaliger Übernahme der Tierarztkosten zu unterstützen.

Somit wurde im Jahr 2022 an den Tierschutzverein eine Gesamtsumme in Höhe von 9.931,74 € gezahlt. Im Jahr 2021 lag diese bei 14.032,66€.

Die Stadtverwaltung Bad Wünnenberg befürwortet weiterhin die Handhabung nach der aktuellen Hundesteuersatzung. Mit einer befristeten Befreiung von einem Jahr ist weiterhin der Anreiz gegeben, sich einen Hund aus einem Tierheim oder einer gleichwertigen gemeinnützigen Tierschutzorganisation anzuschaffen. Gleichzeitig ist der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 GG gewahrt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

**Der Beschluss hat finanzielle Auswirkung auf den laufenden Haushalt** ja  nein

**Ergebnisplan (konsumtiv)**

Höhe der Aufwendungen \_\_\_\_\_ €

Höhe der Erträge \_\_\_\_\_ €

Budget \_\_\_\_\_ €

Noch verfügbar \_\_\_\_\_ €

**oder / und**

**Finanzplan (investiv)**

Höhe der Auszahlungen \_\_\_\_\_ €

Höhe der Einzahlungen \_\_\_\_\_ €

Budget Investition Inv.-Nr. \_\_\_\_\_ €

Noch verfügbar \_\_\_\_\_ €

Die Mittel sind im laufenden Haushalt geplant  ja  nein

Es werden (weitere) Mittel benötigt  ja  nein  überplan  außerplan

**Die Deckung erfolgt aus**

Kostenträger	Sachkonto	Betrag in €	Investitions-Nr. (nur bei Finanzhaushalt)	Beschreibung

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, weiterhin an der aktuellen Hundesteuersatzung festzuhalten.